

Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger

(Beschluss des Kreisausschusses vom 2. Februar 2011)

Präambel

Der Lahn-Dill-Kreis fördert den Aufbau einer Infrastruktur, die die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf verbessert. Auf diesem Grundsatz hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 10. Mai 2010 den weiteren qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder für die Jahre 2011 bis 2013 beschlossen. Der Lahn-Dill-Kreis versteht dies als eine gemeinsame Aufgabe von Kreis, Gemeinden, Städten und freien Trägern. Zur Förderung stellt er jährlich ein finanzielles Budget zur Verfügung. Um die sachgerechte Verteilung sicherzustellen, beschließt der Kreisausschuss nachfolgende Richtlinien zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger.

1. Grundsätze der Förderung

- 1.1 Der Lahn-Dill-Kreis fördert kommunale und nicht kommunale Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in seinem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 1.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung in folgenden Bereichen:
 - 1.2.1 Entwicklung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes
 - 1.2.2 Qualifizierung der Fachkräfte
 - 1.2.3 Qualifizierung des zuständigen Trägerpersonals
 - 1.2.4 Arbeitskreise
 - 1.2.5 besondere Anschaffungen.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung setzt voraus, dass in den Einrichtungen Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut werden oder dies, in Absprache mit dem Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder, in Aussicht gestellt ist.
- 2.2 Der Lahn-Dill-Kreis benennt als wesentliches Qualitätsmerkmal im Rahmen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Tageseinrichtungen die Auseinandersetzung mit den nachfolgenden Themen zur Fördervoraussetzung:
 - Haltung zum/Bild vom Kind
 - Bindungstheorie
 - Eingewöhnung (u. a. unter Berücksichtigung bindungstheoretischer Grundlagen)
 - Entwicklungspsychologie
 - Schlüsselsituationen im Alltag
 - beziehungsvolle Pflege
 - Essen/Schlafen
 - Raumgestaltung/-konzept
 - Spiel und Bewegung
 - Sprachentwicklung/-förderung
 - Kinder als Lernende und Forscher
 - Beobachten und Dokumentieren
 - Zusammenarbeit mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten
 - altersübergreifendes Arbeiten
 - Übergänge gestalten
 - Öffnung, Kooperation und Vernetzung.

- 2.3 Für Maßnahmen nach den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.4 muss der Träger das Personal freistellen.
- 2.4 Eine Förderung von Maßnahmen durch den Lahn-Dill-Kreis reduziert sich entsprechend, wenn für die jeweilige Maßnahme Fördermittel anderer Träger in Anspruch genommen werden.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Der Lahn-Dill-Kreis fördert Qualität entwickelnde und verbessernde Maßnahmen im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in den Jahren 2011, 2012 und 2013 mit einem Betrag von jährlich bis zu 200.000,00 Euro.
Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse sowie Qualifizierungsmaßnahmen, die aus den Fördermitteln des Lahn-Dill-Kreises finanziert werden.

- 3.2 Die Förderung in Form finanzieller Zuschüsse wird wie folgt vorgenommen:

- 3.2.1 Eine Einrichtung kann zur Bearbeitung von Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr stehen, einmalig für die Geltungsdauer der Richtlinien eine Teamberatung in Anspruch nehmen. Gefördert wird je Einrichtung eine Teamberatung bis zu maximal sechs Stunden.

Die Fördersumme beträgt bis zu 100,00 Euro pro Zeitstunde, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

- 3.2.2 Eine Einrichtung kann einmalig für die Geltungsdauer der Richtlinien eine externe Beratung zur Entwicklung und Weiterentwicklung des Konzeptes in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass alle Fachkräfte der Einrichtung an diesem Beratungsprozess beteiligt und alle Themenbereiche aus Ziffer 2.2 berücksichtigt werden. Die Maßnahme kann über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren stattfinden und bis zu fünf Tage dauern. Fällt ein Tag für die Evaluation an, wird dieser zusätzlich gefördert.

Die Fördersumme beträgt bis zu 700,00 Euro pro Tag, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

- 3.2.3 Maßnahmen der Qualifizierung von Fachkräften werden als Inhouse-Fortbildung zu den unter Ziffer 2.2 beschriebenen Themen gefördert. Eine Einrichtung oder mehrere Einrichtungen gemeinsam können jährlich insgesamt bis zu vier Fortbildungstage in Anspruch nehmen.

Die Fördersumme beträgt bis zu 700,00 Euro pro Tag, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

- 3.2.4 Qualifizierungsmaßnahmen auf Leitungsebene mit spezifischen Inhalten (beispielsweise Management, Dienstplangestaltung, Personalentwicklung) und einem Zusammenhang zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden einmalig für die Geltungsdauer der Richtlinien mit bis zu zwei Fortbildungstagen gefördert.

Die Fördersumme beträgt bis zu 700,00 Euro pro Tag, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

- 3.2.5 Träger von Tageseinrichtungen haben die Möglichkeit, bei einem geeigneten Fortbildungsträger Angebote zur Qualifizierung des zuständigen Trägerpersonals zu folgenden Themen wahrzunehmen:

- Trägeraufgaben
- Gesetzesgrundlagen
- Trägerprofil
- Bedarfsplanung
- Prozessmanagement
- Qualitätsentwicklung
- Personalauswahl/-entwicklung
- Evaluation
- Transfer in Gremien.

Es werden maximal vier Fortbildungstage für die Geltungsdauer der Richtlinien gefördert. Die Förderung ist ausgeschlossen, soweit der Träger bereits ein Förderangebot nach 3.3.1 wahrgenommen hat.

Die Fördersumme beträgt bis zu 700,00 Euro pro Tag, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

- 3.2.6 Besondere Anschaffungen einer Tageseinrichtung für Kinder werden wie folgt gefördert: Es muss sich um Ausstattungsgegenstände handeln, welche in direktem Zusammenhang zur pädagogischen Arbeit mit Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr stehen und deren Notwendigkeit vom pädagogischen Konzept abgeleitet ist.

Es werden einmalig für die Geltungsdauer der Richtlinien je Einrichtung bis zu 85 % Prozent der Gesamtkosten gefördert, jedoch höchstens 3.000,00 Euro.

- 3.3 Qualifizierungsmaßnahmen werden wie folgt angeboten:

- 3.3.1 Der Lahn-Dill-Kreis bietet alternativ zur finanziellen Förderung nach Ziffer 3.2.5 in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fortbildungsträgern kostenfrei Maßnahmen zur Qualifizierung des zuständigen Trägerpersonals an. Das Angebot erfolgt in Modulform und kann die unter Ziffer 3.2.5. benannten Themenkomplexe beinhalten.

Die Teilnahme an der Maßnahme ist ausgeschlossen, soweit der Träger bereits eine finanzielle Förderung nach 3.2.5 erhalten hat.

- 3.3.2 Fachkräfte aus Tageseinrichtungen, welche Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreuen, haben die Möglichkeit, einmalig für die Geltungsdauer der Richtlinien und kostenfrei an einem regionalen, extern begleiteten Arbeitskreis teilzunehmen. Ein Arbeitskreis umfasst vier Termine pro Kalenderjahr. Der Arbeitskreis dient insbesondere dem Erfahrungsaustausch, der Erörterung aktueller Fragestellungen, der Vernetzung sowie der Weiterentwicklung und Verbesserung der altersübergreifenden Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in gegenseitiger Ergänzung. Das Angebot wird vom Lahn-Dill-Kreis organisiert und finanziert. Je Tageseinrichtung können maximal zwei Fachkräfte pro Arbeitskreis teilnehmen.

- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht im Übrigen unter dem Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Die finanzielle Förderung nach Ziffer 3.2 ist beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag auf Förderung nach den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.5 müssen Unterlagen beigelegt sein, aus denen ersichtlich ist, dass die geplante Maßnahme bei oder mit einem

nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträger bzw. einem/einer selbständig tätigen Fortbildnerin/Fortbildner stattfindet.

Dem Antrag auf Förderung nach Ziffer 3.2.6 ist ein Angebot zur geplanten Anschaffung mit pädagogischer Begründung beizufügen.

- 4.2 Zu Maßnahmen nach Ziffer 3.3 sind schriftliche Anmeldungen an den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, zu richten.
- 4.3 Die Antragstellung nach Ziffer 4.1 muss jeweils bis zum 1. Mai für das laufende Kalenderjahr erfolgt sein. Später eingehende Anträge können entsprechend den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berücksichtigt werden.
- 4.4 Bewilligungen nach Ziffer 4.1 erfolgen nach Freigabe des jeweiligen Haushaltes.
- 4.5 Auszahlungen erfolgen unter Beachtung von Ziffer 4.4 nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege. Bei mehrtägigen Maßnahmen kann auch eine Auszahlung für einzelne Abschnitte erfolgen.

5. Verwendungsnachweis

Die Träger der Tageseinrichtungen müssen die Mittelverwendung bei finanzieller Förderung nach Ziffer 3.2 nachweisen. Bei Förderung nach Ziffer 3.2.2 ist diese spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, durch Vorlage der aktuellen pädagogischen Konzeption nachzuweisen. Im Übrigen gelten die Rechnungen und Zahlungsbelege als Verwendungsnachweis.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ treten zum 1. Januar 2011 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013.

Wetzlar, den

Wolfgang Schuster
Landrat